

9. Betriebsärztliche Betreuung

Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit und medizinisch verantwortlicher Einsatz

9.1 Wird auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegt, für welche Tätigkeiten regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind? ^{*/**}

Ziel

Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Mitarbeiter nur Tätigkeiten ausüben, für die sie medizinisch geeignet sind.

Mindestanforderungen

- Ermittlung der betrieblichen (siehe 2.1) und arbeitsplatzbezogenen Tätigkeiten (siehe 2.2), für die Anforderungen bezüglich der medizinischen Tauglichkeit gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. „Pflichtuntersuchungen“ / „Angebotsuntersuchungen“) ¹
- Die Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch qualifizierte Arbeitsmediziner ist vertraglich sichergestellt.

Dokumente

- Übersicht der erforderlichen speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen je Funktion
- Abschluss und Inhalt eines Vertrages zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.
 - Nachweis der betriebsärztlichen Qualifikation (Ärzttekammer-Urkunde)
 - Nachweis der betriebsärztlichen Ermächtigung zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Untersuchungen, die in dem Unternehmen benötigt werden (z. B. für Strahlenschutzuntersuchungen)

¹ Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind für besondere Gefährdungen gesetzlich vorgeschrieben oder empfohlen. Mit der Durchführung dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen. Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Maßgeblich sind u. a. die **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung sowie die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung. Einige Untersuchungen dürfen nur von besonders ermächtigten Ärzten durchgeführt werden, z. B. **Röntgen- und Strahlenschutzverordnung**.

9.2 Werden die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durchgeführt? */**

Ziel

Einsatz von Mitarbeitern, die medizinisch zur Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet sind.

Mindestanforderungen

- Mitarbeiter absolvieren bei ermitteltem Bedarf (siehe 9.1) die notwendige spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch qualifizierte Arbeitsmediziner.
- Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Mitarbeiter erfolgen systematisch vor ihrer Beschäftigung am Tätigkeitsort und vor der Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit oder nach einem Unfall sowie nach dem Einsatz.
- Führung der Vorsorgekartei mit Aufstellung der beteiligten Mitarbeiter sowie Festlegung der Untersuchungshäufigkeit.
- Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen Meldung der Mitarbeiter gemäß **staatlicher / berufsgenossenschaftlicher Vorschriften**.

Dokumente

- Projektbezogene Aufstellung der Mitarbeiter mit den notwendigen speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen.
- Führung der Vorsorgekartei gemäß **staatlicher / berufsgenossenschaftlicher Vorschriften (z. B. ArbMedVV)** mit Aufstellung der beteiligten Mitarbeiter sowie Festlegung der Untersuchungshäufigkeit
- Meldung von Mitarbeitern bei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (nur bei ermitteltem Bedarf)

9.3 Bietet das Unternehmen den Mitarbeitern die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, unabhängig von der Gefährdung, welcher sie ausgesetzt sind?



Ziel

Die Arbeitnehmer sollten unabhängig von den ermittelten Gefährdungen die Möglichkeit haben, sich an einen Arbeitsmediziner zu wenden¹.

Mindestanforderungen

- Festlegung der Möglichkeit zur Konsultation eines Arbeitsmediziners.
- Unterrichtung des Personals über diese Möglichkeit.
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen¹ sowie Beratung durch qualifizierte Arbeitsmediziner.

Dokumente

- Vertraglich Vereinbarung mit einem qualifizierten Arbeitsmediziner, in dem die Möglichkeit der Mitarbeiter festgelegt ist, sich auf freiwilliger Basis arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen
- Aushang und/oder Unterrichtungsnachweis
- Nachweise über durchgeführte allgemeine arbeitsmedizinische Untersuchungen

¹ Neben den vorgeschriebenen geregelten arbeitsmedizinischen Untersuchungen, z. B. gem. **ArbMedVV, berufsgenossenschaftliche Vorschriften, weiterer staatlicher Vorschriften, wie z. B. Röntgen- und Strahlenschutzverordnung** etc. können z. B. folgende freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchungen angeboten werden:

- Allgemeine arbeitsmedizinische Sehtests, z.B. für alle Autofahrer
- Arbeitsmedizinisch-orthopädisch orientierte Untersuchungen bei Rückenproblemen im Rahmen von Screening-Aktionen
- Arbeitsmedizinisch-kardiologisch orientierte Untersuchungen, z. B. Herz-Kreislaufkrankung bei Stressbelastung

9.4 Wird im Unternehmen leichtverletzten Verunfallten die Möglichkeit gegeben, auf einem Arbeitsplatz mit ähnlich gearteten Tätigkeiten weiterzuarbeiten? ▲

Ziel

Jedes Unternehmen sollte bestrebt sein, verunfallte Mitarbeiter möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren¹.

Mindestanforderungen

- Die Vorgehensweise ist festzulegen.
- Eine ärztliche Beteiligung ist sicherzustellen²

Dokumente

- Verfahrensanweisung
- Anwendungsbeispiele

¹ Auf die gesetzliche Forderung zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. SGB IX § 84 wird hingewiesen. Danach haben Unternehmen Mitarbeitern, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, zu helfen, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

² Gem. geltendem Recht in Deutschland gibt es keine ausgewiesenen Schonarbeitsplätze bzw. Leichtarbeitsplätze.
„Teilkrankschreibungen“ sind nach deutschem Sozialrecht nicht möglich.
Jeder Arbeitnehmer mit gültiger Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann selbst entscheiden, ob er ggf. früher und/oder eingeschränkt die Arbeit wieder aufnimmt.
Selbstverständlich darf keine Gefährdung durch krankheitsbedingte Einschränkungen für ihn oder andere entstehen. Unter dieser Voraussetzung bleibt nach Aussage der Berufsgenossenschaften der Versicherungsschutz grundsätzlich bestehen.